



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7066/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

1017 /AB

2003 -12- 29

zu 1027 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1027/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „pietätlose Geschäftspraktiken gegenüber ÖBB-Vorteilscard-KundInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Die Weitergabe von Kundendaten durch ein Unternehmen an andere konzerneigene oder dritte Unternehmen bedarf im Allgemeinen nach Datenschutzrecht einer Zustimmung des Verbrauchers. An derartige Zustimmungserklärungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern hat die Rechtsprechung unter Beachtung auf das sogenannte "Transparenzgebot" des § 6 Abs. 3 des Konsumentenschutzgesetzes hohe Anforderungen gestellt. Demnach muss der Verbraucher zuverlässig über seine Rechte und Pflichten informiert werden. Die Geschäftsbedingungen und Formblätter müssen durchschaubar, klar und verständlich sein, der Verbraucher darf nicht über die sich für ihn aus der Regelung ergebenden Rechtsfolgen getäuscht oder im Ungewissen gelassen werden. Was die Weitergabe von Daten angeht, so hat der Oberste Gerichtshof auch schon entschieden, dass der Verbraucher auf die Möglichkeit des Widerrufs nach § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 hinzuweisen ist. Das Fehlen eines solchen Hinweises in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern kann zu einer Verletzung des Transparenzgebots führen.

2

Ob und inwieweit im vorliegenden, von den Antragstellern geschilderten Sachverhalt die Anforderungen dieses Transparenzgebotes eingehalten worden sind, kann ich nicht näher beurteilen. Das ist Aufgabe der unabhängigen Gerichte.

Zu den einzelnen Fragen muss ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verweisen.

24. Dezember 2003



(Dr. Dieter Böhmendorfer)